

Gericht: OLG Frankfurt
Entscheidungsdatum: 16.10.2023
Aktenzeichen: 3 ORs 19/23
Dokumenttyp: Urteil
Quelle:



Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn
Fundstelle: StraFo 2024, 140-142
Norm: § 261 StPO
Zitiervorschlag: StraFo 2024, 140-142

Titelzeile

Entscheidungen

Verfahrensrecht

OLG Frankfurt, Urt. v. 16.10.2023 - 3 ORs 19/23

LG Kassel

StPO § 261

Leitsatz

1. Zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung und Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ in der Situation Aussage gegen Aussage.
2. Erfolgt eine Einlassung des Angekl, ist diese, anders als sein Schweigen, der freien richterlichen Beweiswürdigung zugänglich. An die Bewertung der Einlassung eines Angekl sind dann die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung von Beweismitteln.
3. Das Revisionsgericht kann die Angaben zur Einlassung des Angekl im gerichtlichen Verfahren und ggf. bereits im Ermittlungsverfahren nicht danach differenzierend behandeln, ob sie „grundsätzlich“ oder „jedenfalls im Wesentlichen“ späteren Einlassungen entsprechen, und deshalb das Beruhen dann ausschließen, wenn sich keine Indizien für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit gerade bei einem im Einzelfall tatsächlich wechselnden Aussageverhalten ergeben können.
4. In bestimmten Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen nach Freispruch erwachsen daraus Anforderungen an die Darstellung in den Urteilsgründen, die im dreistufigen Instanzenzug die Berufungskammer zu einer - zumindest knappen - Auseinandersetzung mit dem Aussageverhalten des Angekl im erstinstanzlichen Urteil verpflichten (Ls).

Gründe

I. Das AG ... hat den Angekl ... wegen Vorenthaltens von Arbeitnehmerbeiträgen in vier Fällen sowie des Tatvorwurfs des sexuellen Übergriffs auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten und zwei Wochen ... [verurteilt].

Nach wirksamer Rücknahme des Rechtsmittels durch den Angekl wegen des Vorwurfs des Vorenthaltens von Arbeitnehmerbeiträgen ... hat das LG ... auf die Berufung des Angekl das Urteil des AG ... aufgehoben, soweit der Angekl wegen sexuellen Übergriffs und zur Zahlung eines Schmerzensgelds

verurteilt wurde. Wegen des Vorwurfs des sexuellen Übergriffs wurde der Angekl aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. ...

Gegen den vom Vorwurf des sexuellen Übergriffs freisprechenden Teil des Urteils ... wendet sich die StA mit ihrer ... Revision. Sie rügt die Verletzung sachlichen Rechts wegen des Freispruchs hinsichtlich des sexuellen Übergriffs.

II. Die zulässige (§ 333 StPO) Revision der StA führt auf die Sachrüge zur Aufhebung des freisprechenden Urteils wegen des Vorwurfs des sexuellen Übergriffs (§ 354 Abs. 1 StPO). Die Beweiswürdigung hält sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand. Sie genügt bezüglich der Darstellung und Würdigung des Aussageverhaltens des Angekl nicht den besonderen Anforderungen in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation.

1. Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters (§ 261 StPO). Spricht das Gericht einen Angekl frei, weil es Zweifel an dessen Täterschaft nicht zu überwinden vermag, so ist dies durch das Revisionsgericht in der Regel hinzunehmen. Insbesondere ist es ihm stets verwehrt, die Beweiswürdigung des Tatrichters durch seine eigene zu ersetzen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urt. v. 2.3.2023 - 2 StR 119/22, StV 2023, 452 [453] Tz 9 m.w.N.).

Allerdings sind dem Gericht bei der ihm nach § 261 StPO eingeräumten Freiheit in der Überzeugungsbildung äußerste Grenzen gesetzt. Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Beweiswürdigung von einem rechtlich unzutreffenden Ansatz ausgeht, etwa hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung des Zweifelsatzes, wenn sie lückenhaft ist, wenn sie widersprüchlich oder unklar ist, gegen Gesetze der Logik oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder wenn an die zur Verurteilung erforderliche Gewissheit überspannte Anforderungen gestellt werden (st. Rspr.; vgl. nochmals BGH, Urt. v. 2.3.2023 - 2 StR 119/22, StV 2023, 452 [453] Tz 9 m.w.N.). Insbesondere ist die Beweiswürdigung dann rechtsfehlerhaft, wenn die Beweise nicht erschöpfend gewürdigt werden oder sich den Urteilsgründen nicht entnehmen lässt, dass die einzelnen Beweisergebnisse in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt wurden (st. Rspr., vgl. BGH, Beschl. v. 7.6.1979 - 4 StR 441/78, BGHSt 29, 18 [20]; BGH, Urt. v. 21.11.2006 - 1 StR 392/06 Tz 13, juris; BGH, Urt. v. 15.7.2008 - 1 StR 231/08 Tz 16, juris).

In einem Fall, in dem - wie hier - Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welchen Angaben das Gericht folgt, muss aus den Urteilsgründen hervorgehen, dass das Tatgericht alle Umstände erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat, die die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angekl beeinflussen können (vgl. BGH, Beschl. v. 12.10.2022 - 4 StR 169/22, NStZ-RR 2023, 62 [62]). In diesen Fällen, namentlich bei Straftaten

- 140 -

StraFo 2024, 140-142

- 141 -

gegen die sexuelle Selbstbestimmung ohne weitere Beweismittel als den Aussagen des Angekl und der Verletzten, gelten besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung.

2. Den damit zugrunde zu legenden Maßstäben wird Urteil des LG nicht gerecht.

a) Entgegen dem Vorbringen der Revision liegt dem Urteil zwar keine fehlerhafte Anwendung des Zweifelsgrundsatzes durch dessen Vorverlagerung in die Beweiswürdigung zugrunde.

aa) Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist eine Entscheidungs-, keine Beweisregel. Das Tatgericht hat sie deshalb erst dann zu befolgen, wenn es nach abgeschlossener Beweiswürdigung nicht die volle Überzeugung vom Vorliegen einer für den Schuld- und Rechtsfolgenausspruch unmittelbar entscheidungserheblichen Tatsache gewonnen hat (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urt. v. 2.9.2009 - 2 StR 229/09, NStZ 2010, 102 [103] m.w.N.). Nur wenn nach Würdigung aller Beweise Zweifel bestehen, die das Tatgericht nicht zu überwinden vermag, hat es zugunsten des Angekl von mehreren möglichen Schlussfolgerungen die dem Angekl günstigste zu wählen (BGH, Beschl. v. 12.10.2011 - 2 StR 202/11, NStZ 2012, 171 [172]).

bb) Dem wird das tatrichterliche Urteil gerecht.

Die Einlassung des Angekl in der Berufungsverhandlung vor dem LG wird mit den weiteren Beweismitteln, insbesondere den zu verschiedenen Zeitpunkten getätigten Aussagen der Nebenklägerin, im Rahmen der Gesamtwürdigung miteinbezogen. ...

b) Gleichwohl ist die Beweiswürdigung lückenhaft, da sie nicht alle dem Tatgericht zur Verfügung stehenden Beweismittel einbezieht.

Der Mangel des Urteils liegt darin, dass der Vorderrichter die im Rahmen der sachlich-rechtlichen Begründungspflicht gebotene nähere Dokumentation früherer Einlassungen des Angekl vollständig unterlassen hat.

aa) Erfolgt eine Einlassung des Angekl, ist diese, anders als sein Schweigen, der freien richterlichen Beweiswürdigung zugänglich. An die Bewertung der Einlassung eines Angekl sind dann die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung von Beweismitteln. Deshalb hat der Tatrichter sich seine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einlassung des Angekl aufgrund einer Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu bilden (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 6.3.1986 - 4 StR 48/86, BGHSt 34, 29 [34]; BGH, Urt. v. 1.2.2017 - 2 StR 78/16, NStZ-RR 2017, 183 [184]). Dabei kann ein Wechsel der Einlassung des Angekl im Laufe des Verfahrens ein Indiz für die Unrichtigkeit der Einlassung in der Hauptverhandlung sein und ihre Bedeutung für die Beweiswürdigung verringern oder unter Umständen ganz entfallen lassen (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 16.8.1995 - 2 StR 94/95, StV 1995, 5 [Ls.]; BGH, Urt. v. 1.2.2017 - 2 StR 78/16, NStZ-RR 2017, 183 [184]; BGH, Urt. v. 21.11.2017 - 1 StR 261/17 Tz 26, juris).

bb) Der Überprüfung dieses in die Gesamtwürdigung des Beweisergebnisses einzustellenden Teils verschließt sich die Kammer, indem sie unter der Absatzüberschrift („Der Angekl hat sich wie folgt eingelassen“) ausschließlich die Angaben des Angekl in der Berufungshauptverhandlung mitteilt ... , ohne eine insgesamt oder auch nur in unmittelbar würdigungserheblichen Details davon möglicherweise abweichende Einlassung des Angekl beim Strafrichter und ggf. bei einer verantwortlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren (vgl. BGH, Urt. v. 1.2.2017 - 2 StR 78/16, NStZ-RR 2017, 183 [184] - Hervorh. v. hier „Einlassung im Laufe des Verfahrens“) mitzuteilen. Entgegen der staatsanwaltschaftlichen Revisionsbegründung finden sich im Urteil demgegenüber zwar vereinzelt Hinweise auf eine Auseinandersetzung mit der Aussage der Nebenklägerin im erstinstanzlichen Verfahren; beispielsweise hinsichtlich des vermeintlich vom Angekl wiederholt geäußerten er „brauche das jetzt“ Eine solche Auseinandersetzung mit einer jedenfalls im erstinstanzlichen Verfahren gemachten Einlassung des Angekl findet in den Urteilsgründen jedoch überhaupt keinen Niederschlag.

Es ist bei dieser lückenhaften Darstellung für den Senat auf die Sachrüge hin nicht nachprüfbar, ob und wie der Angekl sich bereits in erster Instanz eingelassen hat und inwieweit diese Aussage gegebenenfalls mit derjenigen im landgerichtlichen Verfahren übereinstimmt oder wo sie - würdigungserheblich - von ihr abweicht. Stehen sich aber Bekundungen eines Zeugen - zumal einer Verletzten

(§ 373b Abs. 1 StPO) - und die Einlassung des Angekl unvereinbar gegenüber, kommt keiner Äußerung ein von vornherein höheres oder geringeres Gewicht zu. Maßgebend ist stets der einzelfallbezogene „innere Wert“ der Äußerung, also ihre jeweilige Glaubhaftigkeit (BGH, Urt. v.5.11.2015 - 4 StR 183/15, NStZ-RR 2016, 54 [55]). Wird jedoch nur eine der beiden sich gleichwertig gegenüberstehenden Aussagen - hier diejenige der Nebenklägerin - auf ihre Kongruenz mit früheren zeugenschaftlichen Angaben hin überprüft und die andere - hier diejenige des Angekl - überhaupt nicht, so stellt dieses Ungleichgewicht einen Verstoß gegen die Regeln der Beweiswürdigung nach § 261 StPO dar, auf den hin der Senat einzugreifen hat.

cc) Der Senat kann die Angaben zur Einlassung des Angekl im amtsgerichtlichen Urteil und ggf. in vorhergehenden Verfahrensstadien nach der Mechanik des Revisionsverfahrens nicht danach differenzierend behandeln, ob sie „grundsätzlich“ oder „jedenfalls im Wesentlichen“ der späteren Einlassung bei der Strafkammer entsprechen, und deshalb das Beruhen dann ausschließen, wenn sich deshalb keine Indizien für die Glaubhaftigkeit gerade bei einem tatsächlich wechselnden Aussageverhalten ergeben können. Denn die Überprüfungsgrundlage bei der Sachrüge ist ausschließlich das landgerichtliche Urteil. Andere Erkenntnisquellen sind dem Senat verschlossen (statt vieler: BGH, Beschl. v. 17.3.1988 - 1 StR

- 141 -

StraFo 2024, 140-142

- 142 -

361/87, BGHSt 35, 238 [241]; SCHMITT, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 337 Rn 22 m.w.N.).

Dass damit in bestimmten Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen nach Freispruch Anforderungen an die Darstellung in den Urteilsgründen formuliert werden, die gerade im dreistufigen Instanzenzug die Berufungskammer zu einer - zumindest knappen - Auseinandersetzung mit dem Aussageverhalten des Angekl im erstinstanzlichen Urteil verpflichten, ist dem von der ständigen Rspr. verfolgten Konzept der Würdigung des „inneren Werts“ der sich jeweils widersprechenden Aussage immanent (vgl. BGH, Urt. v. 21.1.2004 - 1 StR 379/03, NStZ 2004, 635 [636] sowie nochmals BGH, Urt. v.5.11.2015 - 4 StR 183/15, NStZ-RR 2016, 54 [55]). Deshalb kann sich diese Auseinandersetzung im Einzelfall auch auf den knappen Hinweis beschränken, dass sich der Angekl beim Vorderrichter schweigend verteidigt hat, sodass - jedenfalls insoweit - ein wechselndes Aussageverhalten von vornherein ausscheidet.

Angesichts dessen, dass vorliegend mit den Aussagen der Zeugen X und Y im Randgeschehen der Tat Indizien für die Aussage der Nebenklägerin sprechen, ist bei der würdigenden Einstellung einer früheren Einlassung des Angekl ein abweichendes Ergebnis der Gesamtwürdigung jedenfalls nicht denklogisch auszuschließen. Die Entscheidung beruht bereits deshalb auf dem Rechtsfehler, § 337 StPO. ...

Mitgeteilt von den Mitgliedern des 3. Strafsenats des OLG Frankfurt

© Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn

